

HOCHSCHULE
FÜR FERNSEHEN UND
FILM MÜNCHEN



ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG
der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM MÜNCHEN

vom 17.09.2015

**geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. November 2015,
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30. August 2018,
geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30. Juli 2020
geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 3. März 2021
geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 9. November 2021
geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 24. November 2022
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19. Februar 2026**

Aufgrund von Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF München) folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Vorbemerkung: Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die Allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 01.04.2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeiner Teil	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Regelstudienzeit	3
§ 3 Zweck der Prüfungen	3
§ 4 Gliederung des Studiums und der Prüfungen	4
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 7 Nachteilsausgleich	7
§ 8 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Versäumnis	7
§ 9 Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine	8
§ 11 Melde- und Prüfungsfristen	8
§ 12 Prüferinnen und Prüfer	10
§ 13 Schriftliche Prüfungen	10
§ 14 Mündliche Prüfungen	10
§ 15 Künstlerisch-praktische Prüfungen und Gruppenproduktion	11
§ 15a Elektronische Fernprüfungen	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	13
§ 17 Wiederholungsmöglichkeiten	14
§ 18 Diplom-Vorprüfung: Notenbildung, Zeugnis	14
§ 19 Diplom-Prüfung, Notenbildung, Zeugnis, Diplomurkunde	15
II. Zulassungsvoraussetzungen	16
§ 20 Formale Zulassungsvoraussetzungen	16
§ 21 Anmeldung zur Prüfung	16
§ 22 Zulassungsverfahren	17
§ 23 Aufbewahren von Prüfungsunterlagen	17
III. Prüfungsbestimmungen der Abteilung I - Medienwissenschaft -	
§ 24 Diplom-Vorprüfung in der Abteilung I	18
§ 25 Schwerpunktwahl Abteilung I	19
§ 26 Diplom-Prüfung in der Abteilung I	19
IV. Prüfungsbestimmungen der Abteilung II - Technik -	
§ 27 Diplom-Vorprüfung in der Abteilung II	20
§ 28 Schwerpunktwahl Abteilung II	21
§ 29 Diplom-Prüfung in der Abteilung II	21
V. Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	23

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für die an der Hochschule abgehaltenen Diplom-Vorprüfungen und Diplom-Prüfungen.
- (2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung gehen den Fachprüfungsordnungen vor.

§ 2

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit an der Hochschule beträgt neun Semester. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen wird nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung bestimmt.

§ 3

Zweck der Prüfungen

¹Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie dient der Feststellung, ob der bzw. die Studierende das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat. ³Ihr Bestehen ist Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium. ⁴Die Diplom-Prüfung schließt das Hauptstudium ab. ⁵Sie dient der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Prüfungen

- (1) ¹Das Studium an der Hochschule gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird und in das Hauptstudium, das mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen wird. ² Studierende sollen die Diplom-Vorprüfung spätestens im fünften Semester, die Diplom-Prüfung im neunten Semester ablegen.
- (2) Neben Studienleistungen und Prüfungen im gewählten Studiengang sind Studienleistungen und Prüfungen in der Abteilung I (Medienwissenschaft) und in der Abteilung II (Technik) zu erbringen.
- (3) ¹Die Studienleistungen müssen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung durch folgende schriftliche Nachweise bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesen werden.
- ²Seminarschein = unbenotet;
bei aktiver Teilnahme an einem Seminar, wobei der bzw. die Studierende mindestens 80% des Kurses anwesend war.
- ³Qualifizierter Seminarschein = benotet;
bei aktiver Teilnahme an einem Seminar, wobei der bzw. die Studierende mindestens 80% des Kurses anwesend war und abschließend eine Leistung erbracht hat, die benotet wird (Anfertigung einer künstlerischen Arbeit, Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit von mindestens 10 Textseiten, Klausur von mind. 90 Minuten, mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten, u.a.).
- ⁴Teilnahme-schein = unbenotet;
bei aktiver Teilnahme an einer Hochschulproduktion (Film 01, Produktionsleitung, u.a.) oder an einer abteilungsübergreifenden Pflichtveranstaltung (Räumliche und zeitliche Kontinuität im Film, Heads of Departments u.a.).
- ⁵Studienleistungen können auch durch Online-Veranstaltungen erbracht werden. Der Nachweis wird sinngemäß entsprechend Abs. 3 Sätze 2-4 geführt.
- (4) ¹Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in **drei** Abschnitte:
- Erster** Abschnitt Diplom-Vorprüfung in der Abteilung II:
Prüfungsanforderungen aus dem Lehrstoff der Abteilung II.
- Zweiter** Abschnitt Diplom-Vorprüfung in der Abteilung I:
Prüfungsanforderungen aus dem Lehrstoff der Abteilung I.
- Dritter** Abschnitt Diplom-Vorprüfung im Studiengang:
Prüfungsanforderungen aus dem Lehrstoff des Studiengangs.
- ²Der erste und zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung (Abteilung II und Abteilung I) findet im dritten Semester statt, der dritte Abschnitt der Diplom-Vorprüfung (Studiengang) findet spätestens im fünften Semester statt.
- (5) ¹Die Studierenden wählen für die Diplom-Prüfung ein Schwerpunktstudium in der Abteilung I oder in der Abteilung II. ²Die Studierenden legen ihr Diplom in der Abteilung I, in der Abteilung II und im jeweiligen Studiengang ab.

- (6) ¹Die Diplom-Prüfung gliedert sich in **drei** Abschnitte:

Erster Abschnitt

im fünften Semester:

Abt. I (Prüfungsanforderungen aus dem Lehrstoff des fünften Semesters „Examenskurse“) und

Abt. II (Prüfungsanforderungen aus dem Lehrstoff des fünften Semesters „Spezialisierungsseminar - Film- und Fernsehtechnik“);
jeweils eine schriftliche oder mündliche Diplom-Prüfung.

Zweiter Abschnitt im 7. Semester:

Diplom-Prüfung im Schwerpunktstudium in der Abteilung I oder in der Abteilung II, je nach Wahl des Schwerpunktstudiums.

Dritter Abschnitt Diplom-Prüfung im Studiengang im 9. Semester:

²Zur Diplom-Prüfung im Studiengang kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Prüfung im Schwerpunktstudium in der Abteilung I oder in der Abteilung II erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen, soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung in Produktionsangelegenheiten sowie bei Praktika keine Entscheidungen der geschäftsführenden Professur vorsieht. ³Die Entscheidungen der geschäftsführenden Professur sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ⁴Der Prüfungsausschuss hat das Recht, die Entscheidungen aufzuheben, soweit sie einem ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Prüfungsverfahren widersprechen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon einem Vertreter bzw. einer Vertreterin aus der Abteilung I oder Abteilung II, sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus den Fachabteilungen. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie jeweils eine Stellvertretung werden vom Senat der Hochschule für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Verlängerungen der Amtszeit sind möglich. ⁴Die Mitglieder müssen dem Kreis der nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung -HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung befugten Personen angehören. ⁵Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren angehören.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitz und bestellt eine schriftführende Person, die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilnimmt. ²Zur schriftführenden Person soll der bzw. die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Sachbearbeitende der Hochschulverwaltung bestellt werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen anwesend und stimmberichtig ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen

Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Die vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen selbst zu treffen. ³Darüber hinaus kann, soweit die Prüfungsordnungen nichts Anderes bestimmen, der Prüfungsausschuss der vorsitzenden Person die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) ¹Bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen wird der Prüfungsausschuss von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. ²Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind dem bzw. der Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- (9) Widerspruchsbescheide werden von dem Kanzler bzw. der Kanzlerin erlassen; in fachlich-didaktischen Fragen ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss herzustellen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen in- und ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, sofern ein gleichwertiges Studium besteht. ²Austauschsemester von Studierenden des Hauptstudiums an ausländischen Filmhochschulen hält die Hochschule für wünschenswert.
- (2) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungsleistungen aufgeführt. ²Sollte eine Gesamtnotenbildung vorgenommen werden, werden die angerechneten Prüfungsleistungen berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Hochschule gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.
- (3) ¹Stimmt das Notensystem nicht mit dem der Hochschule überein, wird in das Zeugnis nur der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. ²Bei einer Gesamtnotenbildung werden die anerkannten Leistungen nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studienleistungen sowie die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsabschnitten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (5) Von einer Anrechnung bleiben die Vorschriften der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen laut Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, nach der alle sich Bewerbenden, die an der Hochschule studieren wollen, eine dem gewählten Studiengang entsprechende

Begabung und Eignung durch das Bestehen der Eignungsprüfung nachweisen müssen (§ 19 QualV), unberührt.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.
- (2) ¹Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ²Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. ³Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses kann zusätzlich ein fachärztliches Gutachten/Attest anfordern.
- (3) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll rechtzeitig, spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung, beim Vorsitz des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 8 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Versäumnis

- (1) ¹Eine Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der bzw. die Studierende ohne triftige Gründe zur Prüfung nicht erscheint, eine schriftliche oder künstlerisch-praktische Arbeit nicht fristgerecht abliefern oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. ²Erscheint der bzw. die Studierende zu einem einzelnen Prüfungstermin nicht, so ist dieses Prüfungsfach als „nicht ausreichend“ (5,0) zu beurteilen.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der geschäftsführenden Professur der Abteilung, in der die Prüfung abzulegen ist, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Die Professur informiert unverzüglich den Vorsitz des Prüfungsausschusses, der zusätzlich ein fachärztliches Attest anfordern kann. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen.
- (3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Die Geschäftsführende Professur der jeweiligen Abteilung kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen, im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) ¹Versucht der bzw. die Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die jeweilige Abteilung informiert den Prüfungsausschuss, das Studierendensekretariat und die Geschäftsführende Professur der Abteilung, in der der bzw. die Studierende immatrikuliert ist.
- (5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder der aufsichtsführenden Person von

der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (6) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer bzw. der Prüferin geltend gemacht werden. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat der bzw. die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der bzw. die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10

Bekanntgabe der Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden jeweils durch die einzelnen Studiengänge festgelegt und bekannt gegeben (Abteilung I, Abteilung II und die Studiengänge).

§ 11

Melde- und Prüfungsfristen

- (1) Studierende sollen sich für die einzelnen Abschnitte der Diplom-Vorprüfung anmelden:
- a) für den **ersten** Abschnitt der Diplom-Vorprüfung (Diplom-Vorprüfung in Abt. II):
zu Beginn des dritten Semesters;
Anmeldung zur Prüfung in der Abteilung II.
 - b) für den **zweiten** Abschnitt der Diplom-Vorprüfung (Diplom-Vorprüfung in Abt. I):
im dritten Semester;
Anmeldung zur Prüfung in der Abteilung I.
 - c) für den **dritten** Abschnitt der Diplom-Vorprüfung (Diplom-Vorprüfung im Studiengang):
zu Beginn des vierten Semesters;
Anmeldung im Studierendensekretariat und im Studiengang.

- (2) Studierende sollen sich für die einzelnen Abschnitte der Diplom-Prüfung anmelden:
- a) ¹Im 5. Fachsemester
Anmeldung für das Schwerpunktstudium in Abteilung I oder in Abteilung II im Studierendensekretariat. ²Die Wahl des Schwerpunktstudiums kann nachträglich nicht geändert werden.
 - b) für den **ersten** Abschnitt der Diplom-Prüfung
Anmeldung zur Prüfung in der Abteilung I im fünften Semester in Abteilung I. und
Anmeldung zur Prüfung in der Abteilung II zu Beginn des fünften Semesters in Abteilung II.
Je nach Schwerpunktstudium in der Abteilung I oder in der Abteilung II:
 - c) für den **zweiten** Abschnitt der Diplom-Prüfung
Diplom-Prüfung im **Schwerpunktstudium in der Abteilung I**
Anmeldung zur Prüfung in der Abt. I: im sechsten Semester;
für den **zweiten** Abschnitt der Diplom-Prüfung
Diplom-Prüfung im **Schwerpunktstudium in der Abteilung II**
Anmeldung zur Prüfung in der Abt. II: im sechsten Semester;
 - d) für den **dritten** Abschnitt der Diplom-Prüfung
Diplom-Prüfung im Studiengang
Anmeldung zur Prüfung im Studierendensekretariat: zu Beginn des achten Semesters.
- (3) ¹Überschreitet der bzw. die Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen die Meldefristen bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als zwei Semester, bei der Diplom-Prüfung um mehr als vier Semester, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. ²Wer sich angemeldet hat, ist verpflichtet, den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. ³Wird die Prüfung nicht zum nächsten Prüfungstermin angetreten, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.
- (4) ¹Überschreitet ein Studierender bzw. eine Studierende die Fristen und Termine der Absätze 1 und 2 aus von ihm bzw. ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Um eine Nachfrist zu erlangen, müssen die Gründe, die ein Überschreiten der Fristen und Termine nach Absatz 1 und 2 rechtfertigen, vor Ablauf der Fristen schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Über die Anerkennung und die Dauer der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Hierüber erfolgt ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss. ⁵Bei Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder fachärztliches Attest verlangen.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes — MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz — BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

¹Prüfungsberechtigt sind gemäß Art. 85 Abs. 1 BayHIG, in der jeweils gültigen Fassung, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren. ²Prüfungsberechtigt sind weiter die in § 6 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV), in der jeweils gültigen Fassung, Aufgeführten. ³Soweit in der Prüfungsordnung genannte Funktionen durch geteilte Stellen von mehr als einer Person wahrgenommen werden, wird eine der Funktion bekleidenden Personen für die konkrete Prüfungshandlung vorab als prüfungsberechtigt festgelegt. ⁴Weitere die Funktion bekleidenden Personen darf an der Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen. ⁵Prüfungskommissionen sollen aus Männern und Frauen bestehen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den ge-läufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. ²In sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach den Metho-den des Faches zu bearbeiten.
- (2) ¹Jede schriftliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Die Prüfungsleistungen werden von allen Prüfenden bewertet. ³Weichen die Noten der Prüfenden voneinander ab, so werden sie gemittelt und an die Notenskala des § 16 durch Runden angepasst.
- (3) ¹Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt die prüfende Abteilung eine Aufsichts-person. ²Diese erstellt ein von ihr zu unterzeichnendes Protokoll über den Verlauf der Prüfung. ³Die Protokolle sind mindestens zwei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Prüfung aufzubewahren und auf Anforderung dem Prüfungsausschuss zugänglich zu machen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem dem bzw. der Studierenden das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden ist.
- (4) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die keine Aufsichtsarbeit ist, hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Soweit aus Gründen, die weder die Hochschule noch der bzw. die Studierende zu ver-treten haben, eine schriftliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann, können von den Studierenden abweichende vergleichbare Prüfungsleistungen verlangt werden, um den Nachweis nach Abs. (1) zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss muss diesen abwei-chenden Prüfungsleistungen zustimmen

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechen-des Wissen verfügt.

- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten pro Studierendem bzw. Studierender.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden durchzuführen. ²Die Prüfungsleistungen werden von allen Prüfenden bewertet. ³Weichen die Noten der Prüfenden voneinander ab, so werden sie gemittelt und an die Notenskala des § 16 durch Runden angepasst.
- (4) ¹Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind von einer fachkundigen Person in einem Protokoll festzuhalten. ²Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ³Die Protokolle sind mindestens zwei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Prüfung aufzubewahren und auf Anforderung dem Prüfungsausschuss zugänglich zu machen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem dem bzw. der Studierenden das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden ist.
- (5) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der gleichen Fachrichtung im Einvernehmen mit der zu prüfenden Person von den Prüfenden als Zuhörende zugelassen werden. ²Auf Wunsch der zu prüfenden Person kann eine Person als zuhörende Person zugelassen werden; die Verweigerung ist nur aus wichtigem Grund möglich. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. ⁴Die Prüfenden können zu prüfende Personen desselben Prüfungssemesters als Zuhörende ausschließen.

§ 15 Künstlerisch-praktische Prüfungen und Gruppenproduktion

- (1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der bzw. die Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsvermögen sowie die adäquate praktische Anwendungsfähigkeit von filmischen und/oder journalistischen Ausdrucksmitteln nachweisen.
- (2) ¹Sofern in der Fachprüfungsordnung vorgesehen, stellt auch das Anfertigen eines Drehbuches, eines Filmschnitts bzw. eines Programmprojektes eine künstlerisch-praktische Arbeit dar. ²Die Vorschriften für den Film gelten sinngemäß.
- (3) Das Anfertigen einer künstlerisch-praktischen Arbeit in Form eines Filmes erfordert die Genehmigung des Etats hierfür durch die jeweilige Geschäftsführende Professur, die Herstellungsleitung der Abteilung, der dramaturgischen Betreuung sowie der für den Haushalt beauftragten Person.
- (4) Eine künstlerisch-praktische Arbeit im gewählten Studiengang wird bewertet durch eine Kommission bestehend aus:
 1. der geschäftsführenden Professur des Studiengangs zugleich als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender,
 2. Einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitenden des Studiengangs,
 - 3./4. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen, davon mindestens ein Professor bzw. eine Professorin, aus zwei verschiedenen anderen Abteilungen (I-VII) bzw. eines Studienschwerpunktes, die regelmäßig rotieren. Professorinnen bzw. Professoren, deren Lehrstuhl mehreren Abteilungen zugeordnet ist (z.B. Montage), zählen in diesem Punkt jeweils als Vertreter bzw. Vertreterin anderer Abteilungen.

5. Einem Professor bzw. einer Professorin oder einem bzw. einer Lehrbeauftragten für Montage soweit eine Filmschnittarbeit abgenommen wird.

Optional zusätzlich:

6. einem Professor bzw. einer Professorin, eines Bereichs/Lehrstuhls oder einem bzw. einer künstlerischen-wissenschaftlichen Mitarbeitenden eines Bereichs/Lehrstuhls oder einem Gastprofessor bzw. einer Gastprofessorin.
 7. einem Experten bzw. einer Expertin (insbesondere Lehrbeauftragten der Abteilung/Absolvent bzw. Absolventin der HFF München), unter der Voraussetzung, dass die Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist.
 - 8 Die zuständige Abteilungsleitung kann zusätzlich optional als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.
- (5) Die Kommissionen werden von der geschäftsführenden Professur der Fachabteilung zusammengestellt.
 - (6) ¹Die Kommissionen, die aus mindestens vier bzw. fünf und höchstens sechs bzw. sieben Mitgliedern bestehen, sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden anwesend ist; bei Abnahme einer Filmschnittarbeit muss das Mitglied gem. Abs. 4 Nr. 5 anwesend sein ²Die Kommissionsmitglieder bewerten einzeln die vorgelegte Arbeit. ³Weichen die Noten voneinander ab, so werden sie gemittelt, und der Notenskala des § 16 durch Runden angepasst. ⁴Die Kommissionen beschließen mit einfacher Mehrheit eine Bewertung, die die Grundlage für das Gutachten im Zeugnis bildet, das vom Studiengang erstellt wird. ⁵Bewertung und Gutachten werden in das Zeugnis aufgenommen.
 - (7) ¹Die Vorführung der künstlerisch-praktischen Arbeiten in Form eines Filmes soll hochschulöffentlich erfolgen. ²Die Beratung der Kommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt jeweils unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
 - (8) a. ¹Eine künstlerisch-praktische Arbeit in Form eines Filmes kann nicht wiederholt werden, auch wenn von der Hochschule kein Etat zur Verfügung gestellt wird. ²Als Wiederholungsmöglichkeit wird dem bzw. der Studierenden vom Prüfungsausschuss die ersatzweise Einreichung eines schriftlichen Projektes angeboten.
b. Gilt die künstlerisch-praktische Arbeit nach § 8 Abs. 1 als nicht bestanden, kann der bzw. die Studierende innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist wählen, ob er bzw. sie als Wiederholung den Film innerhalb der Wiederholungsfrist beenden oder stattdessen ein schriftliches Projekt nach Absatz 2 als Prüfungsleistung erbringen möchte.
 - (9) Die Teilnahme an einer Gruppenproduktion kann als Prüfungsleistung gewertet werden, wenn die individuelle Leistung des bzw. der Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

§ 15 a

Elektronische Fernprüfungen

(1) ¹Elektronische Fernprüfungen können gemäß der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16.09.2020, in der jeweils gültigen Fassung, als Alternative zu Präsenzprüfungen angeboten werden. ²Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. ³Die Hochschulleitung bestimmt die näheren organisatorischen und technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung einer elektronischen Fernprüfung in einem Leitfaden, der auf der Webseite der Hochschule zu veröffentlichen ist.

(2) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Der bzw. die Studierende muss schriftlich einwilligen und der erforderlichen Verwendung, Verarbeitung und Archivierung der persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen zustimmen; die Einwilligung ist jederzeit widerruflich. ³Ohne Einwilligung des bzw. der Studierenden nach Satz 2 ist die Durchführung einer elektronischen Fernprüfung oder die Verwertung eines in dieser Form festgestellten Ergebnisses im Rahmen der Fernprüfung nicht zulässig. ⁴Ein Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform besteht nicht.

(3) ¹Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung gelten im Übrigen unverändert mit der Anpassung, dass dem persönlichen Nichterscheinen zu einem angesetzten Prüfungstermin nach § 8 Abs. 1 und 2 die Nichtteilnahme an einem angesetzten Termin für eine elektronische Fernprüfung gleichsteht. ²Die prüfenden Personen gewährleisten, dass dem bzw. der Studierenden weder Vor- noch Nachteile durch die Prüfungsform nach Absatz 1 entstehen.

(4) In die gemäß den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu führenden Protokollen müssen sämtliche Störungen im Ablauf der elektronischen Fernprüfung nach Art, Umfang und Dauer der Störung festgehalten werden.

(5) ¹Bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung nach Absatz 1 ist die Einhaltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen zu gewährleisten. ²Der Mitschnitt, die Speicherung, die Nutzung und die Verbreitung der Übertragungsdaten des Videokonferenzsystems ist weder den prüfenden Personen noch den Studierenden gestattet. ³Die auf der Grundlage dieser Satzung im Zusammenhang mit der elektronischen Fernprüfung erhobenen und gespeicherten Daten gelten als der Prüfung zugehörig und werden nach den für diese geltenden Bestimmungen archiviert und nach den dort geltenden Fristen gelöscht.

(6) Für die Bewertung einer künstlerisch-praktischen Prüfung und von Gruppenproduktionen gem. § 15 Abs. (4) bis (7) gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

Note 1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) ¹Wird eine Note nach einem in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Berechnungsschlüssel aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Eine solche Note lautet:

bei einem Ergebnis bis 1,5	= sehr gut
bei einem Ergebnis über 1,5 bis 2,5	= Gut
bei einem Ergebnis über 2,5 bis 3,5	= Befriedigend
bei einem Ergebnis über 3,5 bis 4,0	= Ausreichend
bei einem Ergebnis über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 17

Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Prüfungen, die nach Maßgabe der Prüfungsordnungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist, mit Ausnahme der Fächer Technik und Medienwissenschaft gemäß des folgenden Absatzes 2 ausgeschlossen.
- (2) ¹Prüfungen im Fach Medienwissenschaft (Abschnitt 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung) und im Fach Technik (Abschnitt 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung,) im Grundstudium können abweichend von der Regelung in Absatz 1 innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Wiederholung ein zweites Mal wiederholt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt die zweite Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag des bzw. der Studierenden eine Nachfrist von höchstens weiteren sechs Monaten für die Wiederholung, wenn dem bzw. der Studierenden aus Gründen, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat, die Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch nicht möglich war.

§ 18

Diplom-Vorprüfung: Notenbildung, Zeugnis

- (1) Aus den nach den Prüfungsordnungen in der Diplom-Vorprüfung zu erbringenden Leistungen, wird je Abteilung eine Fachnote nach näherer Maßgabe der Prüfungsordnungen gebildet; § 16 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens "ausreichend" lauten.
- (3) ¹Bei der Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung aller Fachnoten gebildet. ²Die Fachnoten der Abteilungen I und II werden je einfach, die Fachnote in der Fachabteilung zweifach gewertet, die Noten werden addiert, das Ergebnis wird durch vier geteilt und ergibt die Gesamtnote; § 16 Abs. 3 findet Anwendung.
- (4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Diplom-Vorprüfungszeugnis mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt, das die Noten der Zulassungsvoraussetzungen der Abteilung I und Abteilung II sowie die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

- (5) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der vollständig erbrachten Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern. ²Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden, soweit möglich, zu einer Fachnote zusammengefasst. ³Die Mitteilung muss die Feststellung enthalten, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 19

Diplom-Prüfung: Notenbildung, Zeugnis, Diplomurkunde

- (1) Aus den, nach den Prüfungsordnungen in der Diplom-Prüfung zu erbringenden Leistungen wird je Abteilung eine Fachnote nach näherer Maßgabe der Prüfungsordnungen gebildet; § 16 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens "ausreichend" lauten.
- (3) ¹Bei der Diplom-Prüfung wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung aller Fachnoten und unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktstudiums in der Abteilung I oder in der Abteilung II gebildet.

²Bildung der Gesamtnote im Schwerpunktstudium in der Abteilung I, Medienwissenschaft:

Die Fachnote im Schwerpunktstudium Abteilung I wird zweifach, die Fachnote des Diploms in Abteilung II wird einfach, die Fachnote im Studiengang wird dreifach gewertet, die Noten werden addiert und durch sechs geteilt und ergeben die Gesamtnote; § 16 Abs. 3 findet Anwendung.

³Bildung der Gesamtnote im Schwerpunktstudium in der Abteilung II, Technik:

Die Fachnote im Schwerpunktstudium Abteilung II wird zweifach, die Fachnote des Diploms in Abteilung I wird einfach, die Fachnote im Studiengang wird dreifach gewertet, die Noten werden addiert und durch sechs geteilt und ergeben die Gesamtnote; § 16 Abs. 3 findet Anwendung.

- (4) ¹Über die bestandene Diplom-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt, das die Noten der Zulassungsvoraussetzungen in Abteilung I und Abteilung II, sowie die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Das Diplomzeugnis wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Der Senat beschließt, welche weiteren Angaben, insbesondere zu den Leistungen außer der Diplomarbeit, das Diplomzeugnis enthält.
- (6) Neben dem Diplomzeugnis wird eine Diplomurkunde ausgestellt, die den Studierenden mit dem Diplomzeugnis ausgehändigt wird.
- (7) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der vollständig erbrachten Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern. ²Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden, soweit möglich, zu einer Fachnote zusammengefasst. ³Die Mitteilung muss die Feststellung enthalten, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

II. Zulassungsvoraussetzungen

§ 20

Formale Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
1. die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung,
 2. die ununterbrochene Immatrikulation als Studierender bzw. Studierende des jeweiligen Studiengangs der Hochschule,
 3. ein Studium, welches nach Art und Umfang die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nach den Prüfungsordnungen erfüllt,
 4. die Erklärung, dass der bzw. die Studierende nicht bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 5. die sonstigen nach den Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Prüfung sind:
1. die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung,
 2. die ununterbrochene Immatrikulation als Studierender bzw. Studierende des jeweiligen Studiengangs der Hochschule,
 3. ein Studium, welches nach Art und Umfang die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Prüfung nach den Prüfungsordnungen erfüllt,
 4. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 5. der Nachweis über die Anmeldung zum Schwerpunktstudium in der Abteilung I oder in der Abteilung II,
 6. die Erklärung, dass der bzw. die Studierende nicht bereits eine Diplom-Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 7. die sonstigen nach den Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen.
 8. Den Nachweis der Beteiligung als Teammitglied an künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen anderer Studierenden.

§ 21

Anmeldung zur Prüfung

- (1) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt innerhalb der festgesetzten Fristen, die im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekannt gegeben werden. ²Die Anmeldung erfolgt bei den gemäß § 11 zuständigen Stellen.
- (2) Für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Prüfung sind die in § 20 aufgeführten Formalen Zulassungsvoraussetzungen im Studierendensekretariat nachzuweisen.

§ 22 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der vorliegenden Zulassungsvoraussetzungen entscheiden folgende Stellen über die Zulassung zur Prüfung:
- | | | |
|---------|------------------------------|--|
| erster | Abschnitt Diplom-Vorprüfung: | - Abt. II |
| zweiter | Abschnitt Diplom-Vorprüfung: | - Abt. I |
| dritter | Abschnitt Diplom-Vorprüfung: | - Studierendensekretariat und Studiengang |
| | | |
| erster | Abschnitt Diplom-Prüfung: | - Abt. I und Abt. II |
| zweiter | Abschnitt Diplom-Prüfung: | - Abt. I oder Abt. II,
je nach Wahl des Schwerpunktstudiums |
| dritter | Abschnitt Diplom-Prüfung: | - Studierendensekretariat und Studiengang. |
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind,
 - oder der bzw. die Studierende die jeweilige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat,
 - oder die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung zum 3. Abschnitt der Diplomprüfung muss versagt werden, wenn das Diplom in Abt. I bzw. in Abt. II nicht mehr erbracht werden kann.
- (4) Zur Ergänzung fehlender Belege kann dem bzw. der Studierenden eine angemessene Nachfrist gesetzt werden.
- (5) ¹Bei Nichtzulassung zur Prüfung wird dies den jeweiligen Studierenden vom Studierendensekretariat unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. ²Eine unterbliebene Mitteilung begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

§ 23 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der bzw. die Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des bzw. der jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archiwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule

oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgedruckt oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

III. Prüfungsbestimmungen der Abteilung I - Medienwissenschaft -

§ 24

Diplom-Vorprüfung in der Abteilung I

(1) Die Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung in der Abteilung I sind:

1. Semester

- „Filmanalyse“ Seminarschein
- Nachweis der Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.
 - Nachweis der Mitarbeit bei den gemeinsamen Übungen.

1.-4. Semester

- „Film- und Fernsehgeschichte“ qualifizierte Seminarscheine
- Vier bestandene, jeweils schriftliche Tests in den Semestern 1-4

2. Semester

- „Lektürekurs“
- Vorbereitungskurs für die mündliche Diplom-Vorprüfung, die im 3. Semester stattfindet.

3. Semester

- „Grundlagenseminar“ Seminarschein
- Nachweis der Anwesenheit bei der Lehrveranstaltung.
 - Nachweis der Mitarbeit bei den gemeinsamen Übungen.
- „Aufbaukurse“ Seminarschein
- Nachweis der Anwesenheit bei einem der Aufbaukurse.

(2) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in eine mündliche und in eine schriftliche Prüfung.

a. Mündliche Diplom-Vorprüfung:

¹Die mündliche Diplom-Vorprüfung findet im dritten Semester statt (Prüfung zum Lehrinhalt des Lektürekurses im 2. Semester). ²Die mündliche Diplom-Vorprüfung dauert 20 Minuten und wird von der geschäftsführenden Professur der Abteilung I sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin abgenommen. ³Auf Antrag, der vor dem Prüfungstermin gestellt werden muss, kann diese

Prüfung auch als schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 2,5 Stunden abgelegt werden.

b. Schriftliche Diplom-Vorprüfung:

¹Erfolgreiche Benotung der „Schriftlichen Diplom-Vorprüfungsarbeit“, einer eigenständigen, wissenschaftlichen Arbeit mit einem Umfang von 12–15 Textseiten.

²Thema und Gliederung der „Schriftlichen Diplomvorprüfungsarbeit“ müssen im Rahmen des besuchten „Aufbaukurses“ im dritten Semester entwickelt werden und mit dem Dozenten bzw. der Dozentin dieses Kurses abgesprochen sein.

³Die Abgabefrist der Arbeit wird auf elf Wochen nach dem Aufbaukurs festgesetzt.

(3) ¹Die Note der Diplom-Vorprüfung in der Abteilung I setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus:

a. der Note der mündlichen Diplom-Vorprüfung

b. der Note der schriftlichen Diplom-Vorprüfungsarbeit

c. dem Mittelwert aus den vier Noten der Tests zur Vorlesung „Film- und Fernsehgeschichte“.

²Die Noten werden addiert, das Ergebnis wird durch drei geteilt.

§ 25

Wahl des Schwerpunktstudiums in der Abteilung I oder in der Abteilung II

¹Im fünften Fachsemester wählen die Studierenden für die Diplom-Prüfung ein Schwerpunktstudium in der Abteilung I oder in der Abteilung II.

²Die Studierenden legen ihr Hochschuldiplom in der Abteilung I, in der Abteilung II und in ihrer jeweiligen Fachabteilung ab. ³Die Wahl des Schwerpunktstudiums in der Abteilung I oder in der Abteilung II kann nachträglich nicht geändert werden.

§ 26

Diplom-Prüfung in der Abteilung I

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Prüfung in der Abteilung I ist die Erbringung aller erforderlichen Prüfungsleistungen und Anwesenheitsnachweise des Grundstudiums in der Abteilung I.

(2) ¹Die Diplom-Prüfung ist (in der Regel) eine mündliche Prüfung. ²Sie bezieht sich auf die Lehrinhalte der „Examensseminare“ und findet im fünften Semester statt. ³Die Prüfung dauert 45 Minuten und wird von der geschäftsführenden Professur in der Abteilung I sowie mindestens einem bzw. einer weiteren prüfenden Person abgenommen. ⁴Diese Prüfung kann auch in Form einer vierstündigen Klausur, ebenfalls zu den Lehrinhalten der „Examensseminare“, abgeleistet werden.

(3) **Bei Wahl des Schwerpunktstudiums in der Abteilung II Technik** stellt die Note der mündlichen Diplom-Prüfung (bzw. die Note der sie ersetzenden Klausur) die Diplomnote in der Abteilung I dar.

(4) **Bei Wahl des Schwerpunktstudiums in der Abteilung I** sind die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit im siebten Semester:

- b. Nachweis der Anwesenheit bei den praktischen Lehrveranstaltungen.
 - c. ¹Bestandene praktische Prüfungen. ²Die Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung im Seminar statt. ³Die Dauer der Prüfungen beträgt ca. 20 Minuten pro Studierenden bzw. Studierender.
- (2) ¹Die Diplom-Vorprüfung in Abteilung II ist eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von maximal 2 Stunden. ²Sie erfolgt am Ende des Aufbauseminars „Film- und Fernsehtechnik“ und bezieht sich auf dessen Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen. ,
- (3) ¹Die Note der Diplom-Vorprüfung in Abteilung II setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus:
- a. der Note des schriftlichen Tests im Grundlagenseminar „Film- und Fernsehtechnik“,
 - b. der Note der schriftlichen Prüfung zum Aufbauseminar „Film- und Fernsehtechnik“.
- ²Die Noten werden addiert und durch zwei geteilt.

§ 28

Wahl des Schwerpunktstudiums in der Abteilung II oder in der Abteilung I

¹Im fünften Fachsemester wählen die Studierenden für die Diplom-Prüfung ein Schwerpunktstudium in der Abteilung II oder in der Abteilung I. ²Die Studierenden legen ihr Hochschuldiplom in der Abteilung I, in der Abteilung II und in ihrer jeweiligen Fachabteilung ab. ³Die Wahl des Schwerpunktstudiums in der Abteilung I oder in der Abteilung II kann nachträglich nicht geändert werden.

§ 29

Diplom-Prüfung in der Abteilung II Technik

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Prüfung in Abteilung II sind:
- a. die bestandene Diplom-Vorprüfung in Abteilung II
 - b. 5. Semester: Seminarschein
Spezialisierungsseminar „Film- und Fernsehtechnik“
 - Nachweis der Anwesenheit bei den theoretischen Lehrveranstaltungen.
 - Nachweis der Anwesenheit bei den praktischen Lehrveranstaltungen.
 - ¹Bestandene praktische Prüfungen. ²Die Prüfungen finden im Seminar als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. ³Die Dauer der Prüfungen beträgt ca. 20 Minuten pro Studierendem bzw. Studierender.
- (2) Im fünften Semester findet die schriftliche Diplom-Prüfung mit einer Dauer von maximal 2 Stunden statt.

- (3) Die schriftliche Diplom-Prüfung in Abteilung II erfolgt am Ende des Spezialisierungsseminars „Film- und Fernsehtechnik“ und bezieht sich auf dessen allgemeine und abteilungsspezifische Lehrinhalte.
- (4) **Bei Wahl des Schwerpunktstudiums in der Abteilung I Medienwissenschaft,** stellt die Note der schriftlichen Diplom-Prüfung die Diplomnote in Abteilung II, Technik, dar.
- (5) **¹Bei Wahl des Schwerpunktstudiums in der Abteilung II Technik,** findet im siebten Semester zusätzlich eine schriftliche Diplom-Prüfung in Form einer Facharbeit, dem sog. „Technikabschluss“ statt. ²Die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Diplom-Prüfung sind:

6. Semester:

Seminarschein

„Schwerpunktseminar Film- und Fernsehtechnik“

- Nachweis der Anwesenheit bei den theoretischen Lehrveranstaltungen.
- Nachweis der Anwesenheit bei den praktischen Lehrveranstaltungen.
- Nachweis der Anwesenheit bei der Abschlusspräsentation.

- (5) ¹Die Diplom-Prüfung beim Studienschwerpunkt in der Abteilung II erfolgt in Form einer Facharbeit, dem sog. „Technikabschluss“. ²Der Technikabschluss besteht aus einem ca. 45-minütigen Vortrag und einem schriftlichen Teil mit einem Umfang von ca. 30 Textseiten. ³Das Thema wird im „Schwerpunktseminar Film- und Fernsehtechnik“ aus dem Lehrprogramm der Abteilung II in Abstimmung mit der geschäftsführenden Professur von den Studierenden verbindlich gewählt. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zehn Wochen ab Anmeldung. ⁵In Absprache mit dem ersten Prüfer bzw. der ersten Prüferin, kann statt eines Vortrags mit schriftlichem Teil auch ein entsprechendes mediales Werk in vergleichbarem Umfang als Prüfungsleistung erbracht werden. ⁶Die Prüfung wird von der geschäftsführenden Professur der Abteilung II sowie zwei weiteren Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen.
- (6) ¹Die Diplomnote im Schwerpunktstudium Technik wird unter Berücksichtigung der schriftlichen Diplom-Prüfung im fünften Semester und des Technikabschlusses im siebten Semester gebildet. ²Die Einzelnoten werden addiert, die Note der schriftlichen Diplom-Prüfung wird einfach, die Note des Technikabschlusses wird zweifach gewertet, das Ergebnis wird durch dreigeteilt.


V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 05.02.2026.

München, 19. Februar 2026



Daniel Sponsel
Präsident

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) vom wurde am 19. Februar 2026 in der Hochschule, Verwaltung (Zimmer 3.14) niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2026.